

(8) Der Verlust von Containern und von Austauschpaletten, die gemäß § 20 Abs. 2 an die Eisenbahn zurückzugeben sind, ist vom Transportkunden der Eisenbahn formlos anzuzeigen.

(9) Die Besonderheiten der Aufnahme des Tatbestandes bei Beschädigung und Verlust von Austauschpaletten einschließlich der Austauschpaletten, die gemäß § 20 Abs. 2 an die Eisenbahn zurückzugeben sind, werden in den Palettenaustauschbestimmungen geregelt

## §23

**Materielle Verantwortlichkeit**

(1) Der Transportkunde ist für Beschädigungen oder Verlust von Containern und Paletten verantwortlich, die

- a) vom Zeitpunkt der Übergabe an den Transportkunden bis zum Zeitpunkt der Rückgabe oder Auflieferung durch den Transportkunden entstehen und
- b) bei Transport, Umschlag oder Abstellung entstehen, sofern er die Ursache für die Beschädigung setzt.

(2) Ist der Transportkunde für Beschädigungen von bahneigenen Containern, Privatgroßcontainern B oder Austauschpaletten, die an die Eisenbahn zurückzugeben sind, verantwortlich, hat er Schadenersatz gemäß § 11 Absätze 1 und 2 der Transportverordnung zu zahlen.

(3) Ist der Transportkunde für den Verlust von bahneigenen Containern, Privatgroßcontainern B oder Austauschpaletten, die gemäß § 20 Abs. 2 an die Eisenbahn zurückzugeben sind, verantwortlich, hat er

- a) für bahneigene Container und Privatgroßcontainer B den Zeitwert,
- b) für Austauschpaletten den Wiederbeschaffungspreis sowie Nutzungsentschädigung zu zahlen.

(4) Der Schadenersatz gemäß den Absätzen 2 und 3 ist

- a) bei bahneigenen Containern und Austauschpaletten an die Eisenbahn,
- b) bei Privatgroßcontainern B an die DDR-CONT oder den überlassenden Transportträger

zu zahlen.

(5) Bahneigene Container und Austauschpaletten, die gemäß § 20 Abs. 2 an die Eisenbahn zurückzugeben sind und als verloren gemeldet wurden, tatsächlich jedoch noch genutzt werden, gelten nicht als verloren. In diesem Fall sind die entsprechenden -Gebühren und Sanktionen bis zur Rückgabe zu zahlen.

(6) Werden als verloren geltende bahneigene Container oder Austauschpaletten wieder aufgefunden und an die Eisenbahn zurückgegeben, sind dem Transportkunden der von ihm gezahlte Zeitwert bzw. Wiederbeschaffungspreis und die Nutzungsentschädigung zurückzuzahlen.

(7) Ist der Transportkunde nur für einen Teil des Schadens verantwortlich, so ist die Nutzungsentschädigung entsprechend herabzusetzen.

(8) Die Eisenbahn hat dem für den Schaden verantwortlichen Transportkunden die Entgelte für die Instandsetzung und den Transport sowie die Nutzungsentschädigung

- a) unverzüglich, nach Reparatur der Container oder
- b) unverzüglich nach dem Anerkenntnis des Schadens der Paletten

(gegebenenfalls in einem Betrag) in Rechnung zu stellen. Sofern die beschädigten Container oder Paletten noch bedingt einsatzfähig sind, kann die Rechnung bereits nach Feststellung der Höhe des Schadens, kalkuliert auf der Grundlage reisrechtlicher Bestimmungen, erteilt werden.

(9) Für Schäden an Privatgroßcontainern A oder deren Verlust während des Eisenbahntransports ist die Eisenbahn, sofern sie den Schaden verursacht oder dafür einzustehen hat, bis zur Höhe des Zeitwertes der Großcontainer verantwortlich.

(10) Die Besonderheiten der materiellen Verantwortlichkeit bei Beschädigung und Verlust von Austauschpaletten einschließlich der Austauschpaletten, die gemäß § 20 Abs. 2 an die Eisenbahn zurückzugeben sind, werden in den Palettenaustauschbestimmungen geregelt.

## VI.

**Schlußbestimmungen**

## §24

**Inkrafttreten und Übergangsregelung**

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1977 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Fünfte Durchführungsbestimmung vom 28. März 1973 zur Transportverordnung — Container- und Palettenverkehr - (GBl. I Nr. 26 S. 260),
- b) der § 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. März 1973 zur Transportverordnung — Bestimmungen für den Bereich Eisenbahn und Allgemeine Leistungsbedingungen für Transportverträge mit der Deutschen Reichsbahn - (GBl. I Nr. 26 S. 239).

(3) Die vor dem Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung vom Ministerium für Verkehrswesen erteilten Zustimmungen für die Herstellung von Containern und Paletten gemäß § 4 Absätze 2 und 3 behalten ihre Gültigkeit.

(4) Für Kleincontainer und Paletten werden die §§ 2 und 4 bis 7 auch im Rahmen des Stückguttransports angewendet.

(5) Der § 12 Abs. 3 der Anordnung (Nr. 1) vom 25. November 1966 über den Stückguttransport durch Eisenbahn und Kraftverkehr — Stückgut-Transport-Ordnung (StTO) — (GBl. II Nr. 144 S. 921) in der Fassung der Anordnung Nr. 3 vom 23. Februar 1971 (GBl. II Nr. 31 S. 252) erhält folgende Fassung:

„(3) Bahneigene Paletten und Kleincontainer sind bei der Stückgutabfertigung bis Dienstag für den Bedarfszeitraum vom Mittwoch der folgenden Woche bis Dienstag der darauffolgenden Woche zu bestellen

- a) durch Vorlage des vierteiligen Frachtbriefes gemäß § 7 Abs. 1, in dem unter „Vorgeschriebene oder zugelassene Angaben und Erklärungen“ Anzahl und Art der bestellten Paletten oder Kleinbehälter eingetragen sind,
- b) in den Fällen, in denen der Absender zur Transportanmeldung gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 nicht verpflichtet ist, mündlich oder schriftlich unter Angabe von Anzahl und Art der Paletten und Kleinbehälter.

Die Bestellung bleibt so lange wirksam, bis sie ausgeführt oder vom Absender widerrufen wird oder der vom Absender gegebenenfalls im Frachtbrief bestimmte Termin der Ausführung überschritten ist. Die Stückgutabfertigung hat auf Anfrage des Transportkunden mitzuteilen, an welchem Tag innerhalb des Bestellzeitraumes die bestellten Paletten oder Kleinbehälter bereitgestellt werden. Kann die TG auf Grund der verfügbaren Bestände die Bestellungen innerhalb des Bedarfszeitraumes nicht realisieren, ist der Frachtbrief an den Absender zurückzugeben, es sei denn, daß nach Abstimmung mit dem Absender ersatzweise andere Arten von Paletten oder Kleincontainern bereitgestellt werden.“

Berlin, den 7. März 1977

**Der Minister für Verkehrswesen**

A r n d t